

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

in der Regierung von Mittelfranken



Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Stand: November 2009



Impressum:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht in der
Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach

Telefon: (0981) 53-0

Telefax: (0981) 53-5301

E-Mail: datenschutz@reg-mfr.bayern.de

Internet: <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

1. Was versteht man unter der "Verpflichtung auf das Datengeheimnis"?

Nach § 5 Satz 1 BDSG beinhaltet der Begriff "Datengeheimnis" gegenüber den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen das ausdrückliche Verbot, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Anders ausgedrückt heißt das: Diese Tätigkeiten dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat (§ 4 Abs. 1 BDSG).

Es geht also bei der Verpflichtung auf das Datengeheimnis nicht nur um die Wahrung eines Geheimnisses, sondern weit darüber hinaus, nämlich um die

Verpflichtung jedes einzelnen Beschäftigten auf die Beachtung des gesetzlichen Verbots unbefugter Datenerhebung und -verwendung.

Es soll damit zum Ausdruck kommen, dass für die Beachtung des BDSG nicht nur die verantwortliche Stelle als solche zuständig ist. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis stellt für jeden Beschäftigten seine **persönliche Verantwortung** für die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften beim Umgang mit personenbezogenen Daten heraus.

2. Wer muss auf das Datengeheimnis verpflichtet werden?

Jede verantwortliche Stelle, d. h. jedes Unternehmen, jeder Verein, jeder freiberuflich Tätige usw., muss **die bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen** auf das im oben genannten Sinn zu verstehende Datengeheimnis verpflichten.

Der Kreis der auf das Datengeheimnis zu verpflichtenden Personen ist aufgrund der Bedeutung dieser Vorschrift weit auszulegen. Auch Auszubildende, Praktikanten, freie Mitarbeiter, das Reinigungspersonal und ehrenamtliche Helfer sind mit einzubeziehen.

Erhebt und verwendet der Betriebsrat personenbezogene Daten für eigene Zwecke, muss die verantwortliche Stelle auch die damit befassten Mitglieder des Betriebsrats verpflichten, soweit dies im Einzelfall nicht schon vor Aufnahme der Betriebsratstätigkeit geschehen ist.

3. Wann muss die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgen?

Das Gesetz verlangt, dass die Verpflichtung auf das Datengeheimnis **bei der Aufnahme der Tätigkeit** erfolgt. Die Verpflichtung sollte daher möglichst am ersten Arbeitstag vorgenommen werden.

Es reicht nicht aus, einen entsprechenden Passus in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Vielmehr ist die Verpflichtung auf das Datengeheimnis bei der Aufnahme der Tätigkeit in jedem Fall **gesondert** vorzunehmen

4. Wie muss eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgen?

Zuständig für die Verpflichtung ist die Unternehmensleitung, der Inhaber oder ein von diesen Beauftragter. Es empfiehlt sich, diese Aufgabe dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu übertragen.

Die Verpflichtung enthält die **Aufforderung, das Verbot unbefugter Datenerhebung und -verwendung zu beachten.**

Zur Verpflichtung gehört auch eine **Belehrung über die sich aus dem Datengeheimnis ergebenden Pflichten.** Der neue Mitarbeiter muss darüber informiert werden, was er in datenschutzrechtlicher Hinsicht bei seiner täglichen Arbeit beachten muss. Zur Abrundung sollte ihm ein Merkblatt an die Hand gegeben werden, aus dem einige einschlägige Rechtsvorschriften des BDSG entnommen werden können.

Auch wenn die Verpflichtung keiner Schriftform bedarf, ist es aus Nachweisgründen zu empfehlen, die Verpflichtung auf das Datengeheimnis von dem Verpflichteten schriftlich bestätigen zu lassen. Ein entsprechendes Muster befindet sich in der Anlage.

5. Weitere Belehrungen über die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen

Zur laufenden Sensibilisierung der Mitarbeiter für Fragen des Datenschutzes empfiehlt es sich, ab und zu im Rahmen von Schulungen oder in schriftlichen Hinweisen, z. B. in der Betriebszeitung, daran zu erinnern, dass die Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind und welche Bedeutung dieser Verpflichtung zukommt.

6. Ergänzendes

Weitere Hinweise zur Durchführung der Verpflichtung auf das Datengeheimnis finden sich in unserem Tätigkeitsbericht 2008 unter Nr. 2

(http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt1/abt1dsa31.htm)

Verpflichtung gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis)

Frau/Herr

wurde heute darüber belehrt, dass es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Er/Sie wurde auf die Wahrung dieses Datengeheimnisses verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach §§ 43 BDSG mit Bußgeld und nach § 44 BDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen.

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Stelle

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung sowie ein Merkblatt mit Erläuterungen und dem Text der §§ 5, 43 und 44 BDSG habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten

Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Das BDSG gilt für den Umgang mit personenbezogenen Daten bei nicht-öffentlichen Stellen immer dann, wenn die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder nicht automatisierten Dateien (Karteien, Sammlungen gleicher Formulare) verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten. Diese Einschränkung auf Datenverarbeitungsanlagen und nicht automatisierte Dateien gilt jedoch nicht für personenbezogene Daten zu Beschäftigungsverhältnissen; dort gilt das BDSG auch für sonstige Unterlagen, wie Personalakten oder Bewerbungsunterlagen.

Im Anwendungsbereich des BDSG richtet sich die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nach der zentralen Vorschrift in § 4 Abs. 1 BDSG, die wie folgt lautet:

"Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat."

Die darin verwendeten Begriffe sind in § 3 BDSG wie folgt definiert:

- Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).
- Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:
 1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a. die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b. der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
 4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, vom bloßen Einsichtnehmen durch Bedienstete der verantwortlichen Stelle bis zum Gebrauch der Daten.

Text der §§ 5, 43 und 44 BDSG§ 5
Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
- 2a. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 3 nicht gewährleistet, dass die Datenübermittlung festgestellt und überprüft werden kann,
- 2b. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 einen Auftrag nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt oder entgegen § 11 Absatz 2 Satz 4 sich nicht vor Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt,
3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
- 3a. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 4 eine strengere Form verlangt,
4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,

10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder

11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,

2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,

3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,

4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,

5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,

5a. entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,

5b. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,

6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder

7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

§ 44 Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.